

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

**Amtsblatt** für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Gartenstein, Johannegeorgenstadt, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaction, Verlag und Druck von C. M. Gärtner in Schneeberg.

N<sup>o</sup> 163.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige.

Dienstag, den 19. Juli

Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die vierispaltige Zeile amtlicher Inserate 25 Pfennige.

1887.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg, Dienstag, den 26. Juli 1887, Nachmittags 3 Uhr

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.  
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtsauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.  
Schwarzenberg, am 16. Juli 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Fehr. von Wirsing.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Fabrikanten Christian Weber eingetragene Grundstück, Wohnhaus mit Garten, Folium 245 des Grundbuchs für Köhnitz und Nr. 250 Abth. A des Sturzbuchs für Köhnitz, geschätzt auf Zwölftausenddreihundert Mark — soll im hiesigen Amtsgericht zwangsweise versteigert werden und ist

der 3. August 1887

Vormittags 9 Uhr  
als Anmeldebtermin,

der 18. August 1887

Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

der 23. August 1887

Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldebtermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldebtermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Köhnitz, am 14. Juli 1887.

Königliches Amtsgericht.

Schubertsh.

Beglaubigt: Rudolph, Ger.-Sch.

## Bekanntmachung.

Nachdem das unter (C) abgedruckte Regulativ über die Ausschließung säumiger Abgabenzahler von öffentlichen Vergnügungsorten in Grünhain Seiten der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg genehmigt und vom Stadtgemeinderathe beschlossen worden ist, dasselbe

am 1. September 1887

in Kraft treten zu lassen, werden die hiesigen Einwohner hierdurch davon in Kenntniß gesetzt und die betreffenden Abgabenzahler gleichzeitig aufgefordert, bis zu genannter Zeit ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Grünhain, den 18. Juli 1887.

Der Stadtgemeinderath.

Freih.

## Regulativ für die Stadt Grünhain,

die Ausschließung säumiger Abgabenzahler von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend.

§ 1. Denjenigen Einwohnern der Stadt Grünhain, welche sich mit Staatssteuern städtischen Abgaben aller Art, wozu auch Schulgeld gehört, im Rückstand befinden, kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths der Besuch von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden, sofern

a., der Rückstand im Wege der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus welchen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde und überdies

b., solche Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Restant mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit, oder durch unordentlichen Lebenswandel, oder durch unmäßigen Genuß geistiger Getränke, oder durch unverhältnismäßigen Aufwand, oder durch Verschwendung seine Zahlungsfähigkeit herbeigeführt hat.

Ausnahme von dem Verbote sind im einzelnen Falle festzusetzen, wenn und insoweit der Abgabenzahler nachweist oder sonst vorliegt, daß derselbe den Besuch von Gastwirthschaften und Schankstätten bei der Beschaffenheit seines Erwerbzweiges zu Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren kann.

Ausgenommen von dem an einen Abgabenzahler erlassenen Verbote des Besuchs öffentlicher Vergnügungsorte sind diejenigen Fälle, in welchen der Letztere auf Anordnung einer Behörde, oder zur Theilnahme an einer Wahlversammlung, oder zur Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen, oder zur Betheiligung an einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer anderen Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist.

Das Verbot hat schriftlich zu erfolgen.  
§ 2. Die Inhaber von Gast- und Schankwirthschaften innerhalb des Gemeindebezirks sind von den auf Grund des § 1 dieses Regulativs erlassenen Verböten schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Sie sind verpflichtet, Personen, welche einem Verbote der gedachten Art unterstehen, von ihren Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuweisen und daselbst erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hülfe zu Durchführung des Verbötes anzurufen.

§ 3. Den Vorstehern von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften kann aufgegeben werden, solche Mitglieder, welche einem Verbote der § 1 gedachten Art unterstehen, von denjenigen durch Ersteren benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in welchen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht, oder Tanzlustbarkeiten, oder sonstige Vergnügungen abgehalten werden.

§ 4. Die Uebertretung eines Verbötes der in § 1 gedachten Art wird mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der in §§ 2 und 3 den Inhabern von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten, sowie den Vorstehern von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark beziehentlich 8 Tagen Haft bedroht.

Grünhain, den 21. April 1887.

Der Stadtgemeinderath.  
Freih. Bürgermeister.

## Holz = Versteigerung auf Auerberger Staatsforstrevier.

Im Gasthose „zur Forelle“ in Blaenthal sollen  
Mittwoch, den 27. Juli a. c.,  
von Vormittags 9 Uhr an

die in den Abtheilungen: 1, 3 bis 6 Wintergrün, 7, 8, 9 an der Fribuffer Straße, 10 bis 15 am Ellbogen, 16 und 18 am Gottlobstolln, 20 und 21 am Mehlhornberg, 23 bis 27 am vorderen Auerberg, 28 bis 33 am mittleren Auerberg, 34 bis 39 am hinteren Auerberg, 40 bis 42 am Brandgehau, 47, 48, 50 und 51 am Buckerberg, 53 am Tangelberg, 56, 57 und 59 an der Plänerleithe, 60 bis 62 auf dem Freihofswald, 64 bis 66, 68 und 69 am Gerstenberg aufbereiteten Nuthölzer, und zwar:

20	buchene Klözer von 17—68 Ctm. Oberstärke,	} 1, bis 3, Meter lang,
6	ahornene „ „ 16—33 „ „	
1	eberechnetes Klotz = 19 „ „	} 3, Meter lang,
2937	fichtene Klözer von 13—15 Ctm. Oberstärke,	
2959	„ „ 16—22 „ „	} 4, Meter lang,
954	„ „ 23—29 „ „	
186	„ „ 30—36 „ „	} 4, Meter lang,
36	„ „ 37—43 „ „	
3	„ „ 44—50 „ „	} 4, Meter lang,
8	„ „ 51—73 „ „	
1739	„ „ 16—22 „ „	} 3, Meter lang,
965	„ „ 23—29 „ „	
246	„ „ 30—36 „ „	} 3, Meter lang,
34	„ „ 37—43 „ „	
407	„ „ 16—22 „ „	} 3, Meter lang,
483	„ „ 23—29 „ „	
133	„ „ 30—36 „ „	} 3, Meter lang,
14	„ „ 37—43 „ „	
2	„ „ 44—50 „ „	} 3, Meter lang,
1	fichtenes Klotz = 52 „ „	
6388	fichtene Stangkl. = 7—12 „ „	} 3, Meter lang,
	sowie ebendasselbst	

Donnerstag, den 28. Juli a. c.,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den vorgenannten Abtheilungen aufbereiteten Brennholzer u., als:

2	Raummeter fichtene Nuthscheite,	} Brennscheite,
2	„ „ Nuthknüppel,	
8	„ „ buchene „	} Brennscheite,
456	„ „ fichtene „	
213	„ „ „	} Nuthknüppel,
16	„ „ buchene „	
450	„ „ fichtene „	} Keste und
gegen 200	„ „ „	

einzelnen und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Münzsorten, sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaufgelder können an beiden Tagen von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtigt werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Forstinspektor.

Revierverwaltung Auerberg zu Eibenstock und Forstrentamt zu Eibenstock,

am 14. Juli 1887.

Gläsel.

Wolfram.